



# GEMEINDE HEIMSCHUH

Mitglied des Naturparkes „Südsteiermark“  
8451 Heimschuh, Heimschuhstraße 32  
Tel. 03452/82748 Fax. Durchwahl 4  
E-mail: gde@heimschuh.gv.at Internet: www.heimschuh.at



UID-Nr. ATU28577607 - DVR-Nr. 0745910

Sachbearbeiter: AL Thomas Held - Nebenstelle 13

## ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steierm. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 in der derzeit geltenden Fassung LGBl.Nr. 131/2014 wird kundgemacht:

## MARKTORDNUNG GEMEINDE HEIMSCHUH vom 06.05.1994 (Novelle vom 11.07.2017)

### § 1

In der Gemeinde Heimschuh werden folgende Märkte abgehalten:

- a) Am 1. Sonntag des Monats September („Schutzengelssonntag“).
- b) Volksfest Heimschuh.

### § 2

- a) Marktplatz ist der Kirchplatz Heimschuh (Teilflächen des Grundstückes-Nr. 860), der Schulvorplatz der Volksschule Heimschuh (Teilflächen des Grundstückes-Nr. 873), die Zufahrtsstraßen (Gemeindewege) zum Kirch- und Schulvorplatz (Teilflächen der Grundstücke-Nr. 848 und 906) und die Parkflächen im Bereich des Kirch- und Schulvorplatzes (Teilflächen des Grundstückes-Nr. 905) alle KG Heimschuh, wobei alle für den Markt bestimmte öffentlichen Verkehrsflächen am Markttag gesperrt werden.
- b1) Marktplatz ist der Festplatz der Gemeinde vor dem „Schratplatz“ (Teilflächen der Grundstücke-Nr. 416/2, 416/7 und 423) und die Gemeindestraße (Teilflächen des Grundstückes-Nr. 416/8) alle KG Heimschuh, wobei alle für den Markt bestimmte öffentliche Verkehrsflächen am Markttag gesperrt werden.
- b2) Marktplatz ist der Festplatz der Gemeinde im Bereich der Sportanlagen Heimschuh (Teilflächen des Grundstückes-Nr. 518 KG Heimschuh).

### § 3

Die Marktbeschicker haben ihre Fahrzeuge (ausgenommen jene, die zugleich als Verkaufstand verwendet werden) am Markttag bis spätestens 7.00 Uhr vom Marktplatz zu entfernen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen verliert der Marktbeschicker seinen Standplatz und auch die Berechtigung in Heimschuh einen Markt zu beschicken.

### § 4

- 1) Zum Markt zugelassen sind folgende Artikel:
  - a) Esswaren, dass sind genussfertige Lebensmittel.
  - b) Alte und neue, im freien Verkehr gestattete Gebrauchsartikel.
- 2) Vom Markt ausgeschlossen sind folgende Artikel:

- a) Möbel, Bettzeug, Druckwerke, Bilder und Schriften welche geeignet sind, die öffentliche Ruhe zu stören oder gegen die Sittlichkeit zu verstoßen.
- 3) Grundsätzlich verboten sind:
- a) Tierschaustellungen.
  - b) Der Vertrieb mit Waren von Glücksspielen und alle Einheitspreisgeschäfte.
  - c) Das Anpreisen irgendwelcher Artikel zu Heilzwecken oder als Gesundheitsmittel.
  - d) Das Vorführen von Haarpflegemitteln etc. an fremden Personen.

#### § 5

Der Markt beginnt um 6.00 Uhr und endet mit dem für den Lebensmittelkleinhandel jeweils vorgeschriebenen Landenschluss.

#### § 6

Als Marktparteien gelten alle, die nach den geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung, Gewerbeinhaber sind zum Verkauf jener Waren zugelassen sind, für welche sie die Handelsbefugnis besitzen und Nichtgewerbeberechtigte im Rahmen der ihnen eingeräumten Befugnisse.

#### § 7

Die Marktstandgebühr beträgt pro Laufmeter und Markt **€ 2,00.**

#### § 8

Die zum Markt zugelassene Partei hat den ihr zugewiesenen Standplatz regelmäßig und grundsätzlich selbst zu benützen. Wird jedoch der, von einer Partei zum Markt zugewiesene Standplatz an drei aufeinanderfolgenden Markttagen nicht besucht, erlischt deren Anrecht und ist die Zulassung zum Markt bei der Gemeinde Heimschuh neuerlich zu beantragen.

#### § 9

- 1) Sowohl die Stände als auch die darin untergebrachten Gerätschaften müssen stets in ordentlichem und gefälligem Zustand gehalten sein. Sie müssen so untergebracht und befestigt sein, dass der Verkehr auf dem Markt durch sie weder gestört noch gefährdet ist.
- 2) Beim Markt sind die Grundstückseinfahrten für Einsatzfahrzeuge aller Art freizuhalten.
- 3) Die zum Markt zugelassene Partei hat den von ihr benutzten Marktstand auf einem Namensschild in gut lesbarer Schrift mit vollem Namen und Adresse zu sehen.

#### § 10

- 1) Der unmittelbare Bereich des Marktstandes ist spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit durch den jeweiligen Standinhaber ordnungsgemäß zu säubern.
- 2) Die Marktstände selbst sind nach Beendigung der Marktzeit zu entfernen.

#### § 11

Sämtliche angebotenen Waren haben den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes und der Hygiene zu entsprechen.

#### § 12

- 1) Die Preise sämtlicher am Markt angebotenen Waren sind ordnungsgemäß auszuzeichnen und einzuhalten.
- 2) Preiserhöhungen während des Marktes sind nicht gestattet.
- 3) An Wäge- und Messeinrichtungen dürfen nur geeichte Geräte verwendet werden.

## § 13

Zur Einhaltung der Bestimmungen der Marktordnung ist durch die Gemeinde Heimschuh ein Marktkommissär zu bestellen und ist dessen Anordnungen jederzeit unbedingt Folge zu leisten. Er ist auch berechtigt, jederzeit in Behältnisse und Transportmittel Einschau zu nehmen.

**Diese Marktordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 11.07.2017 beschlossen.**

  
Für den Gemeinderat  
Bürgermeister

*Alfred Lenz*

Heimschuh, am 12.07.2017

Angeschlagen am: 13.07.2017

Abgenommen am: 12.8. JULI 2017

